

Fördergrundsätze

für das Programm „U*music“ für Residenzen von ukrainischen Musikschaaffenden in Orchestern und Ensembles

Stand – 08.09.2022

1. Hintergrund und Förderziel

- 1.1. Die aktuelle Situation des russischen Angriffs auf die Ukraine hat zur Folge, dass viele professionelle Musikschaaffende primär aus der Ukraine, aber auch aus Russland sowie Belarus nach Deutschland geflüchtet sind und nun nicht mehr ihren Beruf ausüben können, weil ihnen Kontakte, Netzwerke, Auftrittsmöglichkeiten oder auch finanzielle Mittel fehlen. Neben der besonderen emotionalen Belastung durch die Situation im Heimatland kommt erschwerend hinzu, dass viele nunmehr in der Ausübung ihres Berufs gehindert sind. Sie sind dringend auf Unterstützung in vielen Belangen angewiesen.
- 1.2. Das Programm „U*music“ des Deutschen Musikrats zielt darauf ab, geflüchteten Musikschaaffenden aller Genres und Altersgruppen bei einem kreativen Neubeginn in Deutschland zu unterstützen, um ihnen so eine Zukunftsperspektive zu eröffnen. Den geflüchteten Musikschaaffenden wird damit eine Stimme gegeben und das Ankommen und der Aufenthalt in Deutschland erleichtert. Zudem sollen die Musikschaaffenden unterstützt werden, in Austausch mit in Deutschland tätigen Musiker*innen und Veranstalter*innen zu kommen, auch um eine langfristige Perspektive zu schaffen, denn für viele ist ungewiss, ob und wann sie in ihre Heimat zurückkehren können.
- 1.3. Innerhalb der Maßnahmen des Bundes im Kontext des Krieges in der Ukraine richtet sich das Hilfsprogramm einerseits an öffentliche Stadt-, Staats- und Landesorchester in Deutschland, sowie andererseits an künstlerisch selbst produzierende und Kunst vermittelnde Freie Ensembles aller Genres. Das Förderprogramm unterstützt professionelle Musikschaaffende, die wegen des Krieges in der Ukraine aus Osteuropa geflüchtet sind bzw. aus politischen Gründen in ihren Heimatländern nicht mehr arbeiten können, und im Rahmen einer Residenz mit einem hiesigen Klangkörper zusammenarbeiten. Angesprochen sind folgende Sparten und Bereiche: Instrumentalmusiker*innen, Sänger*innen, Dirigent*innen, Komponist*innen.
- 1.4. Das Programm zielt darauf, die besondere künstlerisch kulturelle Qualität der geflüchteten Musikschaaffenden in ihrem spezifischen Segment zu erhalten, ihnen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermöglichen und die kreativen Potenziale der Musikschaaffenden gewinnbringend in die Ensemblestruktur einzubringen. Dadurch sollen die geflüchteten Musikschaaffenden in die Lage versetzt werden, durch Mitarbeit in einer Ensemblestruktur in Deutschland Kontakte zu knüpfen, die ihnen eine Zukunftsperspektive eröffnen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Orchester und Ensembles aller Genres in Deutschland dabei unterstützen, Musikschaaffende aller Genres, die in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen haben, in Produktionen und Projekte des Orchesters / Ensembles einzubinden und zu beschäftigen. Sie stellt eine Residenz des geflüchteten Musikschaaffenden bei dem Orchester / Ensemble dar.

Damit soll eine berufliche, soziale und gesellschaftliche Einbindung erfolgen.

Die Künstler*innen sollen mit den bereitgestellten Mitteln dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst erwirtschaften zu können. Die Orchester / Ensembles sollen zudem bei der Entwicklung von Programmen und Projekten unterstützt werden, in denen diese Musikschaaffende eingebunden werden.

Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen. Das Engagement kann sowohl im Rahmen von Projekten und Produktionen erfolgen, die außerhalb der regulären Spielplanung initiiert werden, als auch in bereits geplanten Projekten und Produktionen.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich öffentlich und frei finanzierte professionelle Orchester – mit Ausnahme des in 3.3 geregelten Sachverhaltes und Ensembles aller Genres, von der Alten Musik über das klassische Genre und die Neue Musik bis zur Experimentellen Musik, ebenso wie Transkulturelle Musik, Jazz und Pop/Rock, die ein ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen können. Der Antragstellende muss mindestens seit dem 01.01.2021 seinen Sitz und Hauptarbeitsort in Deutschland haben.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Projektorchester bzw. -ensembles mit wechselndem Personal oder Ensembles des Amateurmusikbereichs bzw. der Laienmusik – es sei denn, es handelt sich um eine Residenz mit einem/einer Dirigent*in. Jedes antragstellende Ensemble ist für das vorliegende Programm zunächst nur einmal antragsberechtigt, dabei können pro Antrag grundsätzlich Residenzen für bis zu fünf Musikschaaffende beantragt werden (s. 4.3.).
- 3.3 Orchester oder Ensembles, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder einen Insolvenzantrag gestellt haben, können keinen Antrag auf Förderung stellen.

4. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1. Die Förderung ist eine Residenz eines/r geflüchteten Musikschaaffenden bei einem Orchester oder Ensemble.
- 4.2. Sie beträgt je im Rahmen einer Residenz eingebundenen Musikschaaffenden maximal 6.500 €. Die Residenz erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum September bis Dezember 2022. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- stipendienartige Honorarzahung an den eingebundenen Musikschaaffenden i. H. v. 6.000 € für die Monate September bis Dezember 2022 (= 1.500 € je Monat)
- Overhead- und Verwaltungskostenpauschale des Orchesters / Ensembles i. H. v. 500 € für diesen Zeitraum.

Sollte die Residenz einen geringeren Zeitraum umfassen, reduziert sich dieser Festbetrag entsprechend.

- 4.3. Die Anzahl der eingebundenen Musikschaaffenden muss im Verhältnis zur Stammbesetzung des Orchesters und Ensembles stehen und darf nicht mehr als die Hälfte der Musikschaaffenden der Stammbesetzung umfassen. **Grundsätzlich werden maximal fünf Residenzen je antragstellendem Orchester / Ensemble gefördert.**
- 4.4. Die eingebundenen Musikschaaffenden sind bei der Anmeldung zur Künstlersozialkasse durch das antragstellende Orchester / Ensemble zu unterstützen.
- 4.5. Die Bundesmittel stehen ausschließlich im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.
- 4.6. Die Förderung wird einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung als Festzuschuss für das Haushaltsjahr 2022 gewährt. Der Zuschuss kann ausschließlich für die stipendienartige Residenz eines/r Musikschaaffenden im Kalenderjahr 2022 eingesetzt werden.
- 4.7. Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förderprogrammen des Bundes, die denselben Zweck verfolgen, ist nicht möglich. Soweit ein Klangkörper/ein Ensemble neben der beantragten Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch nehmen will, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

5. Verfahren

- 5.1. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt dem Deutschen Musikrat (DMR). Die Zuwendung wird durch den DMR durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog den Regelungen der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften i. S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.
- 5.2. Die Förderentscheidung erfolgt durch den Deutschen Musikrat auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung fachlicher Expertise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Anträge sind ab dem 15.8. beim Deutschen Musikrat einzureichen. Im Antrag ist das geplante Residenzmodell näher zu beschreiben, damit erkennbar wird, wie die künstlerische Einbindung des/der Residenten/in sich gestalten soll.

- 5.4. Anträge werden bis zum 22.09.2022 entgegengenommen. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.
- 5.5. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z.B. Verträge mit Musikerinnen und Musiker, etc.) zu werten. Sofern für eine bereits laufende Produktion / ein bereits laufendes Projekt mit dem Ziel der Unterstützung der Ukraine Verträge mit Geflüchteten geschlossen werden, gilt diese Produktion im Hinblick auf dieses Förderprogramm nicht als bereits begonnen, sofern der Vertragsschluss nach dem 24. Februar 2022 erfolgt ist und der eingebundene Musikschafter den Status des Geflüchteten nachweisen kann.
- 5.6. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel keine staatlichen Beihilfen gemäß Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 19. Juli 2016. Demnach ist die Kultur Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, welche die Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes können auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt keine staatliche Beihilfe dar.
In begründeten Einzelfällen erfolgt die Förderung als Beihilfe gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).
- 5.7. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags (www.bva.bund.de > ZMV > nebenbestimmungen_anbest_p_2019).

- 5.8. Die Auszahlung der Zuwendung für die Residenz erfolgt in zwei Tranchen:
- a) eine erste Zahlung i.H.v. 3.000 € erfolgt nach wirksamem Vertragsschluss und der Nennung des Residenten/der Residentin.
 - b) eine weitere Zahlung i.H.v. 3.500 € erfolgt Anfang Dezember unter Vorlage eines Zwischennachweises (Anmeldungsachweises bei der KSK und der bereits erfolgten Zahlungen an den/die in der Residenz eingebundenen Musikschaffende/n).

Sollte eine Residenz gem. Ziffer 4.2 Satz 3 kürzer ausfallen, erfolgen die Zahlungen in analoger Anwendung von Satz 1.

- 5.9. Dem Deutschen Musikrat ist spätestens drei Monate nach Abschluss der geförder-ten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31. März 2023 ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Anspruch auf Förderung erlöschen.
- 5.10. Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewil-ligungsbehörde.
- 5.11. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückfor-derung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) analog. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prü-fung berechtigt.

6. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gel-ten bis zum 31.12.2022.

Fortlaufende Informationen, alle notwendigen Formulare sowie Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) finden sich auf der Website des Deutschen Musikrats (DMR).